

Kröning & Partner

Walderseestraße 22
30177 Hannover

Telefon: 0511 390 666-0
Telefax: 0511 390 666-66

E-Mail: stb@kroening-partner.de
www.die-steuer-berater.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Themen finden Sie in dieser Ausgabe:

- **Keine Steuerermäßigung für Handwerker-leistungen bei Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos des Steuerpflichtigen**
- **Stromspeicher ist keine wesentliche Komponente einer Photovoltaik-Anlage**
- **Unangekündigte Wohnungsbesichtigung durch Beamten der Steuer-fahndung rechtswidrig**
- **Fristverlängerung bei der Abgabe der Grund-steuererklärung bis 31.01.2023**
- **Drittes Entlastungspaket - Inflationsausgleichsprämie: Bis zu 3.000 Euro steuerfrei**
- **Zum Redaktionsschluss 20.10.2022 war das Gesetz noch nicht beschlossen**
- **Umsatzsteuer in der Gastronomie weiterhin ab-gesenkt - Umsetzung von EU-Vorgaben im Biersteuerrecht**

Einkommensteuer

Keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos des Steuerpflichtigen

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen auch nach der Neufassung der entsprechenden Vorschrift nur in Anspruch genommen werden kann, wenn der Rechnungsbetrag auf einem Konto des Leistenden bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben wird. Die Gutschrift des Rechnungsbetrags im Wege der Aufrechnung durch Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos des Steuerpflichtigen bei der leistungserbringenden GmbH genüge den gesetzlichen Anforderungen an den Zahlungsvorgang nicht.

Änderungen bei der Immobilien-Abschreibung geplant

Der Gesetzgeber plant eine Änderung bei der Ermittlung der Abschreibungshöhe bei Immobilien. Für Wohnungs-Neubauten soll es eine etwas erhöhte Abschreibung (2,5 statt 2,0%) geben. Die Möglichkeit des Nachweises einer kürzeren Nutzungsdauer soll im Gegenzug entfallen. Das Gesetz bleibt abzuwarten.

Umsatzsteuer

Stromspeicher ist keine wesentliche Komponente einer Photovoltaik-Anlage

Eine aus den Eheleuten bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), betrieb bereits seit 2013 eine Aufdach-Solaranlage. Die GbR plante in 2016 eine weitere Photovoltaikanlage mit Batteriespeichersystem auf der Nordseite des Daches. Diese Komplettanlage sollte mit einem Programm finanziert werden, das vor Abschluss der Verträge im Jahr 2016 eingestellt wurde. Auf Vorschlag der finanzierenden Banken wurde daher zunächst die Photovoltaikanlage erworben und aufgebaut und der Erwerb des Speichersystems auf das Jahr 2017 verschoben, um die Fördermittel zu erhalten. Nach Lieferverzögerungen wurde das Speichersystem im Frühsommer 2017 in Betrieb genommen. Das Batteriespeichersystem dient der Speicherung des durch die Solaranlage erzeugten Stromes, der ausschließlich für die private Versorgung der GbR verwendet wird. Das beklagte Finanzamt lehnte den Vorsteuerabzug für das Speichersystem ab. Die Stromspeicher seien nachträglich angeschafft worden, dienten der privaten

Stromversorgung und könnten daher nicht dem Unternehmen zugeordnet werden. Eine Ausnahme komme nur bei gleichzeitiger Anschaffung von Photovoltaikanlage und Strom-speicher in Betracht.

Die hiergegen erhobene Klage wies das Finanzgericht Baden-Württemberg ab. Der GbR stehe nach Auffassung des Gerichts kein Vorsteuerabzug aus den Rechnungen für das Batteriespeichersystem zu, weil dieses nicht für Zwecke der besteuerten Umsätze der Klägerin erfolgen sollte, sondern ausschließlich den privaten Belangen ihrer Gesellschafter diene. Der in den Batterien gespeicherte Strom werde ausschließlich für den privaten Verbrauch der Gesellschafter verwendet. Des Weiteren richte sich der Vorsteuerabzug nicht nach der Verwendung der Photovoltaikanlage, da das Batteriespeichersystem nicht Bestandteil der Photovoltaikanlage geworden sei. Der Stromspeicher gehöre nicht zu den für den Betrieb einer Photovoltaik-Anlage wesentlichen Komponenten, da ein Stromspeicher nicht der Produktion von Solarstrom diene.

Verfahrensrecht

Unangekündigte Wohnungsbesichtigung durch Beamten der Steuerfahndung rechtswidrig

Eine unangekündigte Wohnungsbesichtigung durch einen Beamten der Steuerfahndung als sog. Flankenschutzprüfer zur Überprüfung der Angaben der Steuerpflichtigen zu einem häuslichen Arbeitszimmer ist rechtswidrig, wenn die Steuerpflichtige bei der Aufklärung des Sachverhalts mitwirkt. Das entschied der Bundesfinanzhof.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Höhere Immobilienwerte geplant!

Im Jahressteuergesetz 2022 plant die Bundesregierung, bei der Ermittlung der Immobilienwerte für Schenkungsteuer und Erbschaftsteuer höhere Werte als bisher anzusetzen. Durch kleine Gesetzesänderungen zur Definition der theoretischen Nutzungsdauer (Verlängerung von 70 auf 80 Jahre) und „angepasste“ Wertzahlen in Anlage 25 zum Bewertungsgesetz werden die anzusetzenden steuerlichen Werte um geschätzt 20% – 30% ab 2023 steigen. Dadurch erhöht sich am Ende auch die anfallende Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer entsprechend.

Geplante Übertragungen zum Jahreswechsel sollten daher genau geprüft werden – lieber zum 31.12.2022

als zum 01.01.2023.

Immobilienschenkungen sind notariell zu beurkunden. Hier könnten die Termine wieder einmal eng werden. Lassen Sie einen Schenkungsvertrag von uns steuerlich beurteilen.

Gern stehen wir für Beratungen in Einzelfällen zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin. Die anfallenden Beratungs-/Berechnungskosten rechnen wir im Fall einer gegebenenfalls notwendigen Schenkungsteuererklärung an.

Sonstiges

Fristverlängerung bei der Abgabe der Grundsteuererklärung bis 31.01.2023

Die Finanzminister der Länder haben sich am 13.10.2022 in Abstimmung mit dem Bundesfinanzministerium auf eine einmalige Fristverlängerung bei der Abgabe der Grundsteuererklärung verständigt. Statt am 31.10.2022 läuft die Frist nunmehr **am 31.01.2023** ab.

Wir haben bereits einige hundert Grundsteuererklärungen elektronisch an die Finanzämter übermitteln können. Weitere Aufträge können wir entgegennehmen. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf gern an unser Sekretariat.

Drittes Entlastungspaket - Inflationsausgleichsprämie: Bis zu 3.000 Euro steuerfrei

Arbeitgeber sollen die Möglichkeiten erhalten, ihren Beschäftigten steuer- und abgabenfrei einen Betrag von bis zu 3.000 Euro zu gewähren. Das sieht die sog. Inflationsausgleichsprämie vor, die die Bundesregierung laut einer Mitteilung vom 28.09.2022 auf den Weg gebracht hat. Der Begünstigungszeitraum ist bis zum 31.12.2024 befristet.

Die Inflationsausgleichsprämie ist Teil des dritten Entlastungspakets vom 03.09.2022. Grundlage ist die Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, die in das parlamentarische Verfahren des „Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ eingebracht werden soll.

Eckpunkte der Regelung sind unter anderem:

- Der Begünstigungszeitraum ist zeitlich befristet -

vom Tag nach der Verkündung des Gesetzes bis zum 31.12.2024. Der großzügige Zeitraum gibt den Arbeitgebern Flexibilität.

- In diesem Zeitraum sind Zahlungen der Arbeitgeber bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei möglich.
- Gezahlt werden kann auch in mehreren Teilbeträgen.
- Die Inflationsausgleichsprämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Jeder Arbeitgeber kann die Steuer- und Abgabefreiheit für solche zusätzlichen Zahlungen nutzen.

Zum Redaktionsschluss 20.10.2022 war das Gesetz allerdings noch nicht beschlossen!

Sobald das Gesetz beschlossen worden ist, werden wir eine Rundmail mit konkreten Einzelheiten versenden.

Weitere angedachte Maßnahmen des „dritten Entlastungspakets“:

- Erhöhung Sparerpauschbetrag von 801 auf 1.000 €
- Erhöhung Homeofficepauschale von 120 auf bis zu 200 Tage zu je 5,- €
- Änderungen/Vereinfachungen bei PV-Anlagen

Umsatzsteuer in der Gastronomie weiterhin abgesenkt - Umsetzung von EU-Vorgaben im Biersteuerrecht

Bis Ende 2023 bleibt es beim reduzierten Umsatzsteuersatz von 7 % auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen. Ausgenommen sind weiterhin Getränke. Eigentlich wäre die in der Corona-Pandemie eingeführte Stützungsmaßnahme für die Gastronomie Ende 2022 ausgelaufen.

Am 07.10.2022 hat der Bundesrat zahlreichen Änderungen bei den sog. Verbrauchsteuern zugestimmt. Der Bundestag hatte sie am 22.09.2022 beschlossen, um Gastronomie und mittelständische Brauereien zu entlasten und die Energieversorgung zu stabilisieren. Nach der Unterzeichnung vom Bundespräsidenten wird die Regelung wie geplant in Kraft treten.

Termine Steuern/Sozialversicherung

November/Dezember 2022

Steuerart		Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.11.2022 ¹	12.12.2022 ¹
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		Entfällt	12.12.2022
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag		Entfällt	12.12.2022
Umsatzsteuer		10.11.2022 ²	12.12.2022 ³
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	14.11.2022	15.12.2022
	Scheck ⁵	10.11.2022	12.12.2022
Gewerbsteuer		15.11.2022	entfällt
Grundsteuer		15.11.2022	entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	18.11.2022	entfällt
	Scheck ⁵	15.11.2022	entfällt
Sozialversicherung ⁶		28.11.2022	28.12.2022
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat.
- 2 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 4 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 5 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 6 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2022/23.12.2022, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Impressum
 © 2022 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Die Verwendung der Inhalte und Bilder im Kontext dieser Mandanten-Monatsinformation erfolgt mit Einwilligung der DATEV eG